

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/29 88/03/0154

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.11.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37:

AVG §45 Abs2;

VStG §25 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/03/0100 E 16. November 1988 RS 2

Stammrechtssatz

Aus dem Genfer Abkommen über den Straßenverkehr, BGBI 1955/222, kann keine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einvernahme von Zeugen in einem Verwaltungsstrafverfahren abgeleitet werden.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel ZeugenbeweisBeweismittel Zeugenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030154.X06

Im RIS seit

29.11.1989

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at